



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen Theatergesellschaft Wettingen besteht seit dem 11. März 1957 ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2. Die Theatergesellschaft Wettingen hat ihren Sitz in 5430 Wettingen.
- 1.3. Die Theatergesellschaft Wettingen bezweckt die Förderung und Erhaltung des Laientheaters und deren Aufführungen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aktiv Mitglied

2.1.1. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung.

2.2. Passiv Mitglied

2.2.1. Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt durch den Vorstand.

2.3. Ehrenmitglied

2.3.1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Aktivmitglieder vorgeschlagen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Generalversammlung beschliesst die Ernennung.

2.4. Gönner und Sponsor

2.4.1. Die Aufnahme als Gönner oder Sponsor erfolgt durch den Vorstand.

3. Rechte und Pflichten

3.1. Aktiv Mitglied

3.1.1. Ein Aktivmitglied erhält einen Gratiseintritt pro Saison.

Ein Aktivmitglied wird über sämtliche Veranstaltungen, welche vom Verein organisiert und durchgeführt werden, rechtzeitig orientiert und eingeladen.

Langjährige Aktivmitgliedschaft wird wie folgt honoriert:

für 10 Jahre CHF 50.--, für 15 Jahre CHF 100.--, für 20 Jahre CHF 200.--

sowie für jeweils weitere 5 Jahre CHF 200.--.

Ein Aktivmitglied ist grundsätzlich zur Annahme einer Aufgabe in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten verpflichtet und angehalten, die ihm zugewiesenen Aufgaben zuverlässig zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu engagieren.

Ein Aktivmitglied hat ein Stimmrecht.

3.2. Passiv Mitglied

3.2.1. Das Passivmitglied erhält einen Gratiseintritt pro Saison.

Das Passivmitglied muss seinen Beitrag fristgerecht begleichen.

Das Passivmitglied hat kein Stimmrecht.

3.3. Ehrenmitglied

3.3.1. Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte wie ein Aktivmitglied.

3.4. Gönner und Sponsoren

3.4.1. Gönner erhalten einen Gratiseintritt pro Saison.

Sponsoren werden nach Möglichkeit namentlich im Programm aufgeführt.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4.1. Aktiv Mitglieder

- 4.1.1. Austrittsbegehren sind dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 4.1.2. Ein Aktivmitglied kann auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
- 4.1.3. Lässt sich ein Mitglied gegen Sitte und Anstand verstossende Handlungen oder Streitigkeiten in Vereinsachen zuschulden kommen oder gefährdet es die Ehre des Vereins auf irgendeine Art, kann dasselbe durch einen Vorstandsbeschluss sofort von den Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden. Der definitive Ausschluss aus dem Verein erfolgt an der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 4.1.4. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu sich an der Generalversammlung zu verteidigen.
- 4.1.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung, Ausschluss, Austritt oder Tod. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche.

4.2. Passiv Mitglieder

- 4.2.1. Passivmitglieder, die ihren Beitrag nicht pflichtgemäss bezahlt haben, werden einmalig gemahnt. Ist der Beitrag bis zur Generalversammlung nicht bezahlt, können diese Mitglieder aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4.3. Ehrenmitglied

- 4.3.1. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitglieds unterliegt den gleichen Bestimmungen wie ein Aktivmitglied.

4.4. Gönner und Sponsoren

- 4.4.1. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird durch den Vorstand bestimmt.

5. Verwaltung und Organisation

- 5.1. Die Organe des Vereins sind die die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand ist verantwortlich für sämtliche Vereinsgeschäfte, insoweit ihre Erledigung nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt. Für weitere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse, Gremien oder Kommissionen bilden.
- 5.2. Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.
- 5.3. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese wird zu Beginn des Vereinsjahres einberufen.
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden: auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/4 der Aktivmitglieder mit Antrag und Begründung der zu behandelnden Traktanden.
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Zirkular mit Traktandenliste und Protokoll der letzten GV zuhanden sämtlicher Aktivmitglieder.
Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Versand hat mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung zu geschehen und kann auch in elektronischer Form (E-Mail) stattfinden. Dies gilt auch für ausserordentliche Generalversammlungen.
Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.4. An der Generalversammlung sind folgende Traktanden zwingend:
 1. Appell
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 4. Jahresbericht des Präsidenten
 5. Jahresbericht der Regie
 6. Bericht der Rechnungsrevisoren
 7. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 8. Budget des neuen Vereinsjahres
 9. Mutationen
 10. Wahlen:
 - 10a des Vorstandes
 - 10b des Präsidenten
 - 10c des Kassiers
 - 10d des Aktuars
 - 10e der Revisoren

11. Festsetzung der Jahresbeiträge
 12. Jahresprogramm
 13. Anträge des Vorstandes
 14. Anträge der Mitglieder
 15. Ehrungen
 16. Verschiedenes
- 5.5. Die GV entscheidet, ob Wahlen oder Abstimmungen offen oder geheim vorgenommen werden. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.
- 5.6. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Es können weitere Aktivmitglieder als Beisitzer gewählt werden. Der Präsident der Kassier und der Aktuar werden namentlich gewählt. Der restliche Vorstand und der Vizepräsident konstituieren sich selbst.

6. Aufgaben

- 6.1. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Er trifft die im Interesse des Vereins notwendigen Anordnungen. Er überwacht die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder, vertritt den Verein gegen Aussen und hat in der Regel für die Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften, sowie für allseitige Förderung der Interessen des Vereins, zu sorgen. Für jede ordentliche Generalversammlung erstellt er einen Bericht über die Tätigkeiten des Vereins im abgelaufenen Jahr. Ist der Präsident verhindert, so tritt der Vizepräsident an seine Stelle.
- 6.2. Der Kassier ist verpflichtet, eine genaue Buchhaltung zu führen. Er verwaltet die Vereinsfinanzen nach bestem Wissen und Gewissen. Er ist verpflichtet, den Rechnungsrevisoren sowie dem Vorstand jederzeit Einblick in die laufende Jahresrechnung zu gewähren.
- 6.3. Der Aktuar besorgt die Korrespondenz nach Anleitung des Präsidenten. Er erstellt von jeder Vorstandssitzung, jeder Vereinsversammlung und jeder GV ein wahrheitsgemässes Protokoll. Er ist für den rechtzeitigen Versand von Dokumenten verantwortlich. Er führt das Verzeichnis der Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.
- 6.4. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und nimmt dessen Aufgaben wahr. Ansonsten entlastet er den Präsidenten nach dessen Anweisungen.
- 6.5. Die Beisitzer übernehmen kurzfristig Aufgaben nach Anweisung des Präsidenten, des Kassiers oder des Vizepräsidenten. Die Verantwortung und Kontrolle für die Erfüllung der Aufgabe liegt beim Auftraggeber.

- 6.6. Die Regie trägt die Verantwortung für das aufzuführende Theaterstück und bestimmt mit der Spielstückauswahl-Kommission das zur Aufführung gelangende Stück. Sie bestimmt den Inszenierungsablauf. Es steht ihr das Recht zu, das Einstudieren eines Stückes abubrechen, wenn erhebliche Schwierigkeiten auftreten. Nach ihren Angaben wird das Bühnenbild erstellt. Sie bestimmt in Absprache mit den Aktivspielern die Probedaten und -zeiten. Sie kann gewisse Aufgaben nach eigenem Ermessen einem Regieassistenten übertragen. Sie kann mit dem Bühnenteam eine individuelle Vereinbarung treffen.
- 6.7. Die Spielstückauswahl-Kommission bestimmt zusammen mit der Regie das jeweils aufzuführende Stück.
- 6.8. Die Bühnenbildbau-Kommission ist verantwortlich für die Realisierung des Bühnenbildes sowie den Auf- und Abbau. Sie erarbeitet zusammen mit der Regie die Konzeption resp. Gestaltung des Bühnenbildes. Der zwischen der Regie und Bühnenbaukommission festgelegte Terminplan ist verbindlich.
- 6.9. Unterschriftsberechtigung
Für den Bank- und Postcheckverkehr sind der Präsident und der Kassier einzeln zur Unterschrift berechtigt. Jede weitere Schriftlichkeit wird durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes gezeichnet oder durch entsprechenden Beschluss genehmigt.
- 6.10. Vorstands-Entschädigung
Den Vorstandsmitgliedern wird für ihre Bemühungen und Arbeiten für den Verein eine angemessene Jahresentschädigung ausgerichtet. Die Generalversammlung setzt hierfür im Budget den notwendigen Betrag fest.
Über dessen Verteilung im Vorstand entscheidet der Vorstand selber.
- 6.11. Verantwortung des Vorstandes gegenüber dem Verein
Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für das ihm anvertraute Gut und für die pflichtgemäße Erfüllung seiner Aufgabe verantwortlich.
- 6.12. Beschlussfähigkeit des Vorstandes
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten.
- 6.13. Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung, den Vermögensstand, das Inventar und die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und darüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen.
Es steht Ihnen das Recht zu jederzeit Zwischenkontrollen vorzunehmen.

7. Finanzen

- 7.1. Die Einnahmen des Vereines bestehen aus Beiträgen von Mitgliedern, Einnahmen aus Theateraufführungen, Zuwendungen von Mitgliedern, Gönnern und Dritten.
- 7.2. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.
- 7.3. Für die Verbindlichkeit des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeit des Vereines. Jede persönliche Haftung, ausgenommen bei unerlaubten Handlungen (gem. Art.41 des OR), ist ausgeschlossen.
- 7.4. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 7.5. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt pro Geschäftsjahr CHF 2'000.--. Nicht in diese Einschränkung fallen von der GV bewilligte Ausgaben, sowie solche, die für die Durchführung einer Theaterproduktion notwendig sind.

8. Theateraufführungen

- 8.1. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der jährlichen Theateranlässe sowie Zeit und Ort derselben. Er trifft die notwendigen Anordnungen in Bezug auf die einwandfreie Durchführung des Anlasses.
- 8.2. Zusätzliche Aufführungen sind mindestens 6 Wochen vorher mit den Aktivmitgliedern abzusprechen.
- 8.3. Der Vorstand ist ermächtigt, für besondere Anlässe kurzfristig Nichtmitglieder zu verpflichten.

9. Statutenrevision

- 9.1. Jede Generalversammlung kann die Statuten auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 1/3 der Mitglieder revidieren. Anträge sind mindestens 6 Wochen vor der GV zur Prüfung an den Vorstand einzureichen. Statutenänderungen sind schriftlich, mit dem genauen Wortlaut des alten und des neuen Artikels, zusammen mit der Einladung zur GV, jedem Mitglied zuzustellen.

10. Auflösung des Vereines

- 10.1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf Beschluss von 4/5 aller Aktivmitglieder erfolgen, oder wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 5 gesunken ist. Erfolgt die Auflösung, wird das Vereinskaptal nach Regulierung aller Vereinsverbindlichkeiten gewinnbringend angelegt und einem eventuell neu gegründeten Verein mit dem gleichen Sinn und Zweck und Sitz in Wettingen als Startkapital zur Verfügung gestellt. Sollte innerhalb von 3 Jahren kein neuer Verein gegründet werden, wird das Kapital einer gemeinnützigen Institution, mit Sitz in Wettingen, zur Verfügung gestellt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Das Schweizerische OR und ZGB stellen bindendes Recht dar und sind diesen Statuten übergeordnet.
- 11.2. Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf Aushändigung eines Exemplars der Statuten.
- 11.3. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zur Theatergesellschaft Wettingen deren Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- 11.4. Diese Statuten ersetzen sämtliche Vorhergegangenen. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. April 2023 angenommen und treten sofort in Kraft.

Theatergesellschaft Wettingen
Wettingen, 28. April 2023

Präsidentin
In Vertretung
Fran Maier

Kassier
Christian Bolzern

Aktuar
Fran Maier

Beisitzer
Janine Hauser

Beisitzer
Melanie Duppenhaler

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 26. April 2019.